

Reglement

des

Livländischen adelichen Kredit-Vereins

zum Behuf

des

Kaufs und Verkaufs

von

Gesindestellen.

Dorpat, 1849.

Gedruckt bei J. E. Schönmann's Wittve.



Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, daß nach Beendigung desselben die vorchrift-
mäßige Anzahl Exemplare an das Dorpat'sche Censur-Comité abgeliefert werde.

Dorpat, den 11. Februar 1849.

Censor Samson.

i 26422258

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

An

das Gut

im

Kreise und

Kirchspiele belegen.

Ms } Auf Beschluß der General-Versammlung der Systems-Interessenten vom 3ten December v. J. wird das von derselben bestätigte neue Reglement für Veräußerung und Verhypothezirung von Gefindestellen zur genauen Beobachtung in den betreffenden Fällen dem obgenannten Gute hiebefolgend zugesandt. Zugleich hat das Oberdirectorium für zweckdienlich erachtet, zur leichteren Uebersicht sowohl für Verkäufer als auch für Käufer demselben eine nach diesen Bestimmungen angefertigte Tabelle des Anwuchses der verschiedenen jährlichen Einzahlungen durch Zinses-Zins anzuschließen, um mit Leichtigkeit deren Betrag behufs beabsichtigter Ablösung der etwaigen Mit-Verhaftung als auch der ganzen Einstands-Summe nach Ablauf gewisser Jahre bestimmen zu können.

Zu Riga, am ten

Der Livländischen adelichen Güter-Kredit-Societät Oberdirectorium.

P. J. v. Schulz, Oberdirector.

Stövern, Secr.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Livländische adeliche Kredit-Verein bewilligt den Bauergemeindegliedern, welche mit Hülfe desselben Grund-Eigenthümer werden wollen, einen Pfandbriefs-Kredit nach Maaßgabe gegenwärtiger Bestimmungen.

§ 2.

Hat der Grundeigenthümer in Folge dieser Bewilligung ein Pfandbriefs-Darlehn erhalten, so ist er verpflichtet, alle bestehende und künftige Verordnungen, welche den Kredit-Verein betreffen, anzuerkennen und sich ohne weiteres denselben zu unterwerfen.

§ 3.

Insbondere hat er, als Schuldner des Kredit-Vereins, in allen Fällen, welche dieses sein Schuld-Verhältniß betreffen, den Verfügungen und Entscheidungen der örtlichen Districts-Direction unbedingt Folge zu leisten. Gleichwohl bleibt ihm der Recurs an die Oberdirection, den Kredit-Convent und die General-Versammlung, wie jedem anderen Pfandbriefschuldner, vorbehalten.

§ 4.

Bedient sich der Eigenthümer einer, dem Kredit-Verein verhafteten, Gefindestelle des ihm in § 3 vorbehaltenen Rechtes der Berufung: so muß er jedenfalls, bei Verlust dieses Rechtes, die Verfügung oder Entscheidung der örtlichen Districts-Direction erfüllt oder deren Vollziehung zugelassen haben.

§ 5.

Läßt er sich beikommen, den Beschlüssen des Kredit-Vereins oder den Verfügungen der Directionen keine Folge zu leisten, oder gar bei anderen Instanzen, als die § 3 benennet, irgend Beschwerde zu führen, so hat er ohne weiteres, unter Berichtigung seiner Pfandbriefschuld, die Mitgliedschaft verwirkt. Erfolgt diese Berichtigung nicht, so wird seine Gefindestelle sofort sequestrirt und zum öffentlichen Ausbot gestellt. Hierbei gilt übrigen ungeändert Das, was unten § 72 verordnet.

§ 6.

Wer mit Hülfe des Kredit-Vereins Eigenthümer einer Gefindestelle geworden und dessen gegenwärtigen und künftigen Beschlüssen unterworfen ist, ist gleichwohl als solcher nicht berechtigt, an der Abfassung der Convents- und Versammlungs-Beschlüsse Theil zu nehmen und seinen Grundbesitz persönlich zu vertreten.

II. Von dem Kauf und Verkauf einer Gefindestelle mit Hülfe des Kredit-Vereins.

§ 7.

Unter den Bedingungen, welche bei dem Kauf und Verkauf einer Gefindestelle die Contrahenten unter sich verabreden, dürfen keine den Verordnungen des Kredit-Vereins zuwiderlaufen oder dessen Interesse sonst gefährden.

§ 8.

Das Kaufs- und Verkaufs-Recht mit Hülfe des Kredit-Vereins erstreckt sich auf alle und jede Gefindestellen des demselben verhafteten Hauptgutes.

§ 9.

Bei dem Verkauf einer Gefindestelle können derselben Ländereien, die sie wackebuchmäßig bisher nicht hatte, zugetheilt, ebenso wie Ländereien, die sie seither wackebuchmäßig besaß, von derselben abgeschieden werden.

§ 10.

Auch Gefindestellen, die neuerdings auf Hofesländereien angelegt worden, und bereits mit Pfandbriefen belegt sind, können Gegenstand des Kaufs mit Hülfe des Kredit-Vereins sein.

§ 11.

Sollen nach § 10 Gefindestellen, welche in der Hakenzahl des Hauptgutes nicht begriffen, auch nicht bereits mit Pfandbriefen belegt sind, mit Hülfe des Kredit-Vereins verkauft werden, so hat der Eigenthümer zuvor um ein erhöhtes Pfandbriefs-Darlehn und um die Bewilligung des Verkaufs gehörig nachzusehen. Solchenfalls treten die neu angelegten Gefindestellen in die Kategorie derer, welche mit Wackebüchern versehen sind.

§ 12.

Gehört das Hauptgut, von welchem eine Gefindestelle mit Hülfe des Kredit-Vereins verkauft werden will, nicht zu diesem Institut: so wird der in Verkauf begriffenen Gefindestelle kein Pfandbriefs-Darlehn bewilligt, so lange das Hauptgut nicht dem Kredit-Verein beigetreten ist und Alles geleistet hat, was solcher Beitritt gesetzlich erfordert.

§ 13.

Ist das Hauptgut, von welchem eine Gefindestelle mit Hülfe des Kredit-Vereins verkauft werden soll, in Händen eines Pfandbesizers: so hat dessen Eigenthümer den Kauf-Contract abzuschließen, der Pfandbesizer aber den Abschluß zu genehmigen. Hierbei wird vorausgesetzt, daß sowohl der Eigenthümer des Hauptgutes, als auch der Pfandbesizer wegen des Verkaufs der Gefindestelle unter sich einzig sind.

§ 14.

Ist durch den abgeschlossenen Kauf-Contract das Object desselben festgestellt, so darf der Käufer von Dem, was er mit Hülfe des Kredit-Vereins gekauft, bei Strafe der Nichtigkeit nicht das Mindeste unter irgend einem Vorwand veräußern oder sonst davon abhandeln lassen.

§ 15.

Insbondere hat der Käufer, wenn er mit Hülfe des Kredit-Vereins Eigenthümer einer Gefindestelle geworden ist, nicht die Befugniß, auf seinem Grundeigenthum einem Andern Dienstbarkeiten irgend einer Art einzuräumen. Dergleichen zu seinem Grundstück zu erwerben, ist er gleichwohl berechtigt, in so weit Solches die Geseze überhaupt zulassen.

Anmerk. Als bleibende Dienstbarkeit gilt nicht, wenn das Hauptgut der Gefindestelle bei dem

Verkauf das Recht der Hölzung in Quantität und Art auf gewisse Jahre bewilligt, als wozu dasselbe berechtigt bleibt, solange dessen solidarische Verhaftung in Bezug auf den Kredit-Verein fortbesteht (vergleiche § 18), und sofern jene Bewilligung den seither vom Hauptgute bezogenen Bedarf nicht übersteigt.

§ 16.

Der Verkauf einer Gesindestelle kann dergestalt geschehen, daß das Hauptgut nach wie vor den zum Kredit-Verein gehörenden Interessenten auch in Bezug auf die verkaufte Gesindestelle solidarisch verhaftet bleibt; oder dergestalt, daß solche solidarische Verhaftung in Bezug auf die verkaufte Gesindestelle erlischt, und diese, statt seiner, dieselbe verhältnißmäßig übernimmt. In ersterem Falle ist Verkauf mit Garantie, in letzterem Verkauf ohne Garantie vorhanden.

§ 17.

In Betreff einer Gesindestelle können Verkäufer und Käufer den Kaufhandel, es sei mit oder ohne Garantie, auch dergestalt abschließen, daß Letzterer, der Käufer, den wackerbuchmäßigen Gehorch leiste, oder wenigstens die in reglementsmäßigem Betrage pr. Thaler Landwerth bestimmte Geldpacht so lang erlege, bis er die im Contract als Angeld stipulirte Summe durch den verabredeten jährlichen Abtrag bei dem Kredit-System berichtigt haben werde. Solchenfalls beauftragt die Oberdirection die örtliche Districts-Direction zum Empfange solchen jährlichen Abtrags und verwaltet denselben bei sich nach § 57. Jedoch muß der jährliche Abtrag immer nur in ganzen Rubeln, wenn auch in beliebigem Betrage, bestehen.

III. Von dem Pfandbriefs-Darlehn und dessen Bewilligung.

§ 18.

Eine Gesindestelle, welche auf Belassung des dem Hauptgute bewilligten Pfandbriefs-Darlehns Anspruch macht, muß mindestens mit einem Landwerth von sieben Thalern veranschlagt und mit den nöthigen Gebäuden in baulicher Beschaffenheit, nebst dem gesetzlichen Inventar an Saaten, Pferden, Vieh und Wirthschaftsgeräth, versehen sein, wovon bei Verkäufen ohne Garantie des Hauptgutes die örtliche Districts-Direction sich zu überzeugen hat.

§ 19.

Mit dem gesetzlichen Inventar muß die Gesindestelle, solange sie dem Kredit-Verein angehört, versehen bleiben. Sie unterliegt betreffender Controle von Seiten des Hauptgutes oder der örtlichen Districts-Direction, je nachdem sie mit oder ohne Garantie des Hauptgutes verkauft worden ist.

§ 20.

Ist die mit Pfandbriefen belastete Gesindestelle größer als sieben Thaler Landwerth und soll sie unter Beibehaltung des Pfandbriefs-Darlehns wegen weiterer Veräußerung oder wegen Erbtheilung parcellirt werden: so muß jede selbstständige Parcellle erweislich mindestens sieben Thaler Landwerth enthalten und die nöthigen Wirthschaftsgebäude nebst dem gesetzlichen Inventar und Wirthschaftsgeräth haben.

§ 21.

Ruhet auf der Gesindestelle eines Gutes, welches zur Kredit-Societät gehört, zur Zeit des Verkaufs kein Pfandbriefs-Darlehn: so steht dem Käufer nichts desto weniger frei, um die Bewilligung desselben nachzusuchen.

§ 22.

Um den Betrag des Darlehns zu bestimmen, das einer Gefindestelle in Pfandbriefen zu bewilligen ist, kommt es darauf an, ob der Verkauf nach § 16 mit oder ohne Garantie des Hauptgutes Statt gefunden hat.

1. Verkauf mit Garantie des Hauptgutes.

§ 23.

Hat das Hauptgut bei dem Verkauf einer Gefindestelle übernommen, auch in Bezug auf dieselbe nach wie vor den Interessenten des Kredit-Vereins solidarisch verhaftet zu bleiben: so erhält die Gefindestelle nach ihrem Thalerwerth in Pfandbriefen so viel dargeliehen, als das Hauptgut nach seiner Hafengröße dargeliehen erhalten hat. Bei solcher Darleihung bedarf es keiner weitern Nachfrage über die Beschaffenheit der Gefindestelle, sondern es genügt der bloße Nachweis über den revisorischen Thalerwerth nach dem Wackenbuch.

Anmerk. Will das Hauptgut die Gefindestelle, die es verkauft, mit einem verhältnißmäßigen Wald-Areal versehen: so ist es der Direction überlassen, durch besondere Untersuchung zu ermitteln, ob solches ohne Gefährdung des Hauptgutes geschehen kann. Dies findet auch bei dem Verkauf ohne Garantie des Hauptgutes Statt.

§ 24.

Sind bei dem Verkauf mit Garantie des Hauptgutes der Gefindestelle neue Ländereien zugetheilt oder seitherige Ländereien abgenommen: so sind die nunmehrigen Gränzen derselben nicht nur in der Natur auszuführen und zu vermarken, sondern auch auf der vorhandenen Gutscharte oder auf einer besondern Charte aufzutragen. Jedenfalls muß die neue Gränze auf der Gutscharte aufgetragen sein.

§ 25.

Bei der in § 24 gedachten Veränderung wird ein erhöhter Thalerwerth nicht angenommen, sondern das Landstück, das der Gefindestelle an Gehorchtsland zugetheilt worden, verbleibt bei dem revisorischen Anschlage, den es seither hatte.

§ 26.

Ist die dem Kredit-Verein verhaftete Gefindestelle mit Garantie des Hauptgutes verkauft worden, so hat der Besizer des letzteren zu jeder Zeit das Recht, die Wirthschaft des Gefinde-Eigenthümers seiner Revision zu unterziehen, und nicht nur sofortige Abstellung besonderer Mängel zu verlangen, sondern auch bei unterbleibender Abhülfe zur Sequestration zu schreiten.

§ 27.

Entstehen in dem Falle, dessen der vorige § 26 gedenkt, Weiterungen zwischen dem Hauptgute und dem Gefinde-Eigenthümer: so setzt die örtliche Districts-Direction sie auseinander. Beiden Theilen ist dabei die Berufung auf die Oberdirection, den Kredit-Convent und die General-Versammlung, jedoch ohne Zuziehung von Advokaten und Rechtsgelehrten, unbenommen.

2. Verkauf ohne Garantie des Hauptgutes.

§ 28.

Wird eine Gefindestelle nach § 16 mit Hilfe des Kredit-Vereins dergestalt verkauft, daß der Besizer des Hauptgutes in Bezug auf dieselbe gänzlich aus dem Verband mit dem

Kredit-Verein tritt: so muß sich diese Gefindestelle in den Gränzen befinden, in welchen sie bei der Anleihe revisorisch verzeichnet worden.

§ 29.

Sind gleichwohl in solchem Fall der Gefindestelle anderweitige, im Wackebuch nicht berechnete, Ländereien bei dem Verkauf zugetheilt, oder abgenommen, obgleich sie das Wackebuch berechnet hat: so ist sowohl das Hinzugekommene als auch das Abgenommene besonderer revisorischer Abschätzung zu unterziehen und die neue Gränze nicht nur zur Charte zu bringen, sondern auch in der Natur auszuführen und zu vermarken. Bei dieser Abschätzung findet weder eine erhöhte Graduirung noch eine Rücksicht auf die veränderte Beschaffenheit des Hinzugekommenen Statt.

§ 30.

Wird eine Gefindestelle mit Hülfe des Kredit-Vereins ohne fernere Garantie des Hauptgutes verkauft, und hat dieses letztere auf den Haken 2700 Rbl. E.=M. oder mehr an Pfandbriefs-Darlehn erhalten: so werden der Gefindestelle 2000 Rbl. E.=M. auf den Haken — oder weniger nach Verhältniß ihrer Hakengröße — in Pfandbriefen dargeliehen.

§ 31.

Haben dem Hauptgute besondere Umstände wegen weniger als 2700 Rbl. E.=M. auf den Haken in Pfandbriefen creditirt werden können: so werden von dem reglementsmäßig zu bewilligenden Darlehn der ohne Garantie verkauften Gefindestelle 25 Procent Dessen, was das Hauptgut überhaupt dargeliehen erhielt, in Abzug gebracht.

§ 32.

Ist eine Gefindestelle mit der Garantie des Hauptgutes verkauft worden, und das letztere kommt mit dem Gefinde-Eigenthümer wegen Befreiung von der Garantie überein: so findet in Ansehung des der Gefindestelle verbleibenden Pfandbriefs-Darlehns Alles Anwendung, was § 28 und folg. vorschreiben.

§ 33.

Die Gefindestelle mag mit oder ohne Garantie des Hauptgutes verkauft worden sein: so hat deren Acquirent keinen Antheil an dem Fond des Kredit-Vereins, der aus den besonderen verzinslichen Beiträgen der Hauptgüter entstanden ist oder noch entsteht, und über welchen die Oberdirection nach dem ihr von der General-Versammlung gegebenen Schema besondere Rechnung führt.

§ 34.

Dagegen verbürgt sich der Eigenthümer einer Gefindestelle, sie mag mit oder ohne Garantie des Hauptgutes verkauft worden sein, nur für das auf seinem Grundstück haftende Pfandbriefs-Darlehn, ohne wegen der Pfandbriefschuld der anderen verkauften Hauptgüthe theile verantwortlich zu sein.

§ 35.

An der allgemeinen solidarischen Verhaftung, welche ohne Unterschied allen Interessenten des Kredit-Vereins gegen einander obliegt, nehmen die Gefinde-Inhaber nach Verhältniß ihrer Pfandbriefs-Anleihe Theil, sie mögen unter Beihülfe des Vereins ihre Gefindestelle mit oder ohne Garantie des Hauptgutes gekauft haben.

§ 36.

Wird daher das Hauptgut vermöge der solidarischen Verhaftung, welche ihm gegen die Interessenten des Kredit-Vereins obliegt, außer der gewöhnlichen Repartition irgend in Anspruch genommen: so hat die mit Hülfe des Kredit-Vereins verkaufte Gefindestelle, nach Verhältniß ihrer Pfandbriefs-Anleihe, an solcher Leistung Theil zu nehmen.

§ 37.

Will das Hauptgut eine Gefindestelle mit Beibehaltung des Pfandbriefs-Darlehns verkaufen: so hat dasselbe unter Beibringung des Wackebuchs, der Guts-Charte und des Kauf-Contracts die örtliche Districts-Direction um Anerkennung des geschlossenen Kaufhandels und um Belassung des Darlehns zu ersuchen; zugleich hat dasselbe der Direction zu übergeben die besondere, von einem glaubhaften Landmesser verificirte, und nach dem Maaßstabe der General-Charte des Hauptgutes angefertigte, von beiden Contrahenten mit gerichtlicher Attestation der Unterschriften unterzeichnete, im Fall der genehmigten Veräußerung bei der Direction zu asservirende Copie der Charte der zu veräußernden Gefindestelle, sammt einem Attestate des Landmessers, daß die auf der Charte angegebenen Gränzen auch in der Natur vermark't sind.

§ 38.

Der Kauf-Contract ist vom Verkäufer, bei unausbleiblicher Strafe von 20 Rbl. S.-M. für jeden Thaler des verkauften Landes, innerhalb sechs Wochen vom Datum des Abschlusses bei der örtlichen Districts-Direction zur Genehmigung beizubringen und muß, um anerkannt zu werden, namentlich enthalten:

1. den Nachweis, ob die Gefindestelle aus Gehorchs- oder Hofesland besteht;
2. die Bestimmung, ob die Gefindestelle mit oder ohne Garantie des Hauptgutes verkauft werde;
3. des Käufers ausdrückliche Erklärung, daß er als Schuldner diejenige Pfandbriefssumme, welche die Oberdirection der gekauften Gefindestelle bewilligen werde, übernehme und daß dieses zu bewilligende Darlehn
4. nicht nur reglementsmäßig die erste Hypothek in der Gefindestelle sammt Inventar und Wirthschaftsgeräth haben und behalten solle, sondern auch daß außer dieser Special-Hypothek sein sämmtliches beweg- und unbewegliches Vermögen dem Kredit-Verein in genere verhaftet sei, und er allen bestehenden und zukünftigen Beschlüssen und Verfügungen des Kredit-Vereins sich ohne Widerrede, bei Verlust der Mitgliedschaft, unterwerfe.

§ 39.

Die örtliche Districts-Direction stellt das Gesuch nebst den Acten und einem betreffenden Gutachten der Oberdirection zur Entscheidung vor.

§ 40.

Die Oberdirection ertheilt auf dem Contracte selbst das Attestat, daß sie ihrerseits den Verkauf der Gefindestelle anerkenne und das auf dieselbe übertragene Pfandbriefs-Darlehn bewillige.

§ 41.

Die Oberdirection erklärt ohne weiteres, sobald der Kauf-Contract ihr vorgestellt worden, den Zulaß der gerichtlichen Corroboratlon. Läßt sich der Darlehn-Betrag nicht sofort

bestimmen: so ertheilt sie diese Erklärung mit betreffendem Vorbehalt. Solcher Vorbehalt hindert jedoch keinesweges die sofortige gerichtliche Corroboration des Kaufs.

§ 42.

Wird bei der Bewilligung eines Darlehns für die ohne Garantie des Hauptgutes verkaufte Gefindestelle die Theilung eines bereits ausgefertigten Pfandbriefs nothwendig: so läßt der Eigenthümer des Hauptgutes den zu theilenden Pfandbrief deliren und bittet statt dessen um Ausfertigung kleiner Pfandbriefe auf die entsprechende Summe.

§ 43.

Ueberhaupt aber darf das auf eine Gefindestelle zu berechnende Pfandbriefs-Darlehn nur Hunderte und halbe Hunderte betragen. Erreicht der Landwerth nicht diese runde Summe von Hundert oder von 50, so wird das Darlehn auf die nächststehende 100 Rbl. zurückgestellt, wenn dasselbe einen Pfandbrief von weniger als 500 Rbl. erfordert. Geht aber das Darlehn über 500 Rbl., auf die nächststehende 50 Rbl.

IV. Von der Corroboration des geschlossenen Contracts sammt was dem anhängig.

§ 44.

Ehe das Kreisgericht einen Kauf-Contract corroborirt, der über eine mit Pfandbriefen belastete Gefindestelle geschlossen worden, oder eine Ingrossation in Betreff derselben bewerkstelligt, hat es sich der eingeholten Zustimmung der Oberdirection zu versichern. Ermangelt sie: so ist die etwa erfolgte Corroboration und Ingrossation durchaus nichtig und ohne Wirkung.

§ 45.

Proclamiert das Kreisgericht Contracte, mittelst welcher Gefindestellen, auf welchen Pfandbriefs-Darlehen haften, veräußert worden, so stellt dasselbe ein Exemplar des erlassenen Proclams der Oberdirection zu.

§ 46.

Wird von dem Hauptgute eine Gefindestelle durch Verkauf abgefordert: so notirt Solches das Hofgericht nach Maaßgabe der von der Oberdirection erlangenen Acquisition.

§ 47.

Während das Hofgericht alle Ergrossationen und Ingrossationen bewerkstelligt, welche das Hauptgut betreffen, bewerkstelligt sie das örtliche Kreisgericht, sobald sie eine verkaufte Gefindestelle betreffen.

V. Von der Ablösung der Pfandbriefsschuld.

§ 48.

Will die auf einer Gefindestelle ruhende Pfandbriefsschuld abgelöst werden: so steht Solches sowohl bei dem Kauf und Verkauf selbst, als auch nach der Zeit frei.

§ 49.

Findet der Kauf mit Ablösung der Pfandbriefsschuld Statt: so ist, unter Bestätigung der Oberdirection, das für die verkaufte Gefindestelle zurückzahlende Pfandbriefs-Darlehn zu berechnen nach Verhältniß des Thalerwerths der Gefindestelle zu dem Betrage der auf dem ganzen Gute haftenden Pfandbriefsschuld, und entweder in Pfandbriefen oder in baarem

Gelde mit den Ankaufs-Kosten bei der Oberdirection zu berichtigen. Bildet im ersteren Falle die Summe der Ablösung keinen Pfandbriefsbetrag: so wird der Unterschied durch baare Einzahlung mit Zuschlag des Aufgeldes ausgeglichen. Bei solchem Kauf finden die Bestimmungen des § 37 gleichfalls Anwendung.

§ 50.

In dem im vorigen § gedachten Falle, wenn nämlich die in Verkauf begriffene Gefindestelle gleich bei dem Kaufhandel von der quotativ auf derselben ruhenden Pfandbriefschuld befreit werden soll, erlischt die Verhaftung des Hauptgutes erst nach erfolgter Einzahlung, wiewohl die gerichtliche Corroborirung des Contracts, mit betreffendem Vorbehalt, von der Oberdirection bewilligt werden kann.

§ 51.

Ist ein Gefinde-Eigenthümer durch Ablösung seiner Pfandbriefschuld aus dem Verband mit dem Kredit-System getreten, so bleibt ihm unbenommen, wieder einzutreten und mit Beobachtung des Geselzlichen um neue Pfandbriefs-Bewilligung nachzusuchen.

§ 52.

Es versteht sich von selbst, daß der Gefinde-Eigenthümer bei erneuertem Eintritt und Darlehn alle Kosten trägt, welche dabei vorkommen.

VI. Von der Zahlungspflicht des Pfandbriefs-Schuldners.

§ 53.

Der Pfandbriefschuldner zahlt für das auf seiner Gefindestelle ruhende Darlehn halbjährlich zwei Procent an Zinsen, so lange dieser Zinsfuß bei dem Kredit-Verein besteht. Wird eine Erhöhung dieses Zinsfußes nothwendig: so hat er sich dieselbe gefallen zu lassen, so wie ihm andererseits dessen etwaige Minderung zu gut kommt.

§ 54.

Diese Renten zahlt der Schuldner bei mit der Garantie des Hauptgutes verkauften Gefinden vom 15ten September bis 1sten October und vom 15ten März bis 1sten April bei dem Gutsherrn ein, welcher sich der Mühwaltung zu unterziehen hat, nicht nur im Zahlungs-Termin des Hauptgutes die Ablieferung zu bewerkstelligen, sondern auch die Quittung auszustellen, sobald die Zahlung im gesetzlichen Termin erfolgt ist. Ist die Gefindestelle ohne Garantie des Hauptgutes verkauft worden, so wird der Einzahler von der Direction quittirt.

§ 55.

Zu den Verwaltungs-Kosten trägt der Schuldner in dem Renten-Termin halbjährlich $\frac{1}{8}$ Procent seines Pfandbriefs-Darlehn bei.

§ 56.

Außer den Zinsen und dem Beitrag zu den Verwaltungs-Kosten zahlt der Schuldner mit der ersten Renten-Zahlung $\frac{1}{3}$ Procent von seiner Pfandbriefschuld als Sinkfond ein, welche Zahlung sodann später jährlich in demselben Termin zu leisten ist.

§ 57.

Dieses $\frac{1}{3}$ Procent Sinkfond trägt für das erste halbe Jahr keine Rente, sondern es wird dieselbe zur Deckung der Kosten angelegt, welche durch die vermehrte Buchführung

entstehen. Nach Ablauf des ersten halben Jahres kommen die Zinsen und der von Jahr zu Jahr zu berechnende Zinseszins des Sinkingsfonds dem Einzahler zu gut, wie der eingezahlte Fond selbst.

§ 58.

Ueber den eingezahlten Sinkingsfond erteilt die Direction durch den Einzahler dem Schuldner eine besondere Quittung in der Nationalsprache.

§ 59.

Da der Sinkingsfond zunächst bestimmt ist, den Ausfall, welcher möglicher Weise durch die Gefindestelle dem Kredit-Vereine entstehen kann, zu decken, die Pfandbriefschuld des Inhabers allmählig zu mindern, und — wenn das Grundstück mit der Garantie des Hauptgutes verkauft worden ist — dessen Mitverhaftung mit der Zeit zu lösen: so ist es unbenommen, bei dem Contractschlusse auch wegen eines Beitrags zum Sinkingsfond übereinzukommen, der mehr als $\frac{1}{3}$ Procent des Pfandbriefs-Darlehns beträgt.

§ 60.

Theilweise Zahlung der terminlichen Zinsen, nebst dem Beitrag zu den Verwaltungs-Kosten und dem Sinkingsfond, ist unzulässig; vielmehr ist jeder Termin vollständig zu liquidiren.

§ 61.

Das dem Hauptgute zustehende Recht, durch einen Andern mittelst Recognition seine Zinszahlung zu berichtigen, steht dem Eigenthümer einer Gefindestelle nicht zu.

Anmerk. Das Hauptgut erhält für seinen Rückstand überhaupt nur mit Ausschluß der unter seiner Garantie verkauften Gefindestelle eine Recognition, es erweise denn, daß die Quote derselben nicht eingezahlt worden.

VII. Von ausgebliebener Zahlung.

§ 62.

Hat der Schuldner seine terminliche Zahlung gehörig geleistet, das Hauptgut aber, das sie nach § 54 an die Direction abzuliefern hatte, die zeitige Ablieferung unterlassen: so wird der Betrag als Restanz dem säumigen Hauptgute zugeschrieben und die Gefindestelle bei vorfallender Sequestration nicht als mitverhaftet angesehen.

§ 63.

Ist der Schuldner mit seiner reglementsmäßigen Zahlung im Termin ausgeblieben: so hat er gleich dem Hauptgute, wenn dasselbe sich im nämlichen Falle befindet, Weilkosten nebst Regoco-Kosten und, wo erforderlich, auch die Remesß-Kosten zu erlegen.

§ 64.

War die Gefindestelle mit der Garantie des Hauptgutes verkauft worden und unterläßt deren Eigenthümer spätestens bis 1sten April und 1sten October seine terminliche Zahlung vollständig zu leisten: so ist das Hauptgut berechtigt, die Gefindestelle sofort durch das Gemeindegericht sequestriren zu lassen.

§ 65.

Bei solcher Sequestration und bei fernerer Verwaltung der Gefindestelle kommen die betreffenden Vorschriften der Bauer-Verordnung ungeändert in Anwendung.

§ 66.

Hat die Sequester-Verwaltung ein Jahr, d. i. zwei Renten-Termine hindurch, gedauert, und ist während der Zeit der Rückstand sammt der Auslage, welche das Hauptgut vermöge seiner Garantie machen müssen, aus den Revenüen der Gefindestelle nicht gedeckt worden, so darf das Hauptgut dieselbe zum öffentlichen Ausbot bei dem örtlichen Kreisgerichte bringen.

§ 67.

Das Hauptgut, welches die Gefindestelle unter seiner Garantie verkauft hat, ist verpflichtet, dieselbe zurückzunehmen, wenn der Meistbot die Forderung des Kredit-Vereins nicht deckt. Nach erfolgter Zurücknahme verfährt es mit der Gefindestelle nach allgemeiner geschlicher Vorschrift.

§ 68.

Ist die Gefindestelle ohne Garantie des Hauptgutes verkauft worden: so ist bei aus-
gebliebener Zahlung die Districts-Direction so berechtigt als verpflichtet, von sich aus in Ansehung der Sequestration und des öffentlichen Ausbots Alles anzuordnen und zu vollziehen, was die §§ 64 und 66 vorschreiben.

§ 69.

Ist durch den Meistbotschilling die Forderung des Kredit-Vereins in allen Stücken gedeckt: so kommt der bereits eingezahlte Einkingsfond dem Schuldner zu gut. Entgegen-
gesetzten Falls hält sich der Kredit-Verein an den Einkingsfond bis auf den betreffenden Betrag.

§ 70.

Der Meistbieter kann, wie jeder andere Käufer einer mit Pfandbriefen belasteten Ge-
findestelle, in das Schuld-Verhältniß des früheren Pfandbriefschuldners treten, sobald er bei Uebernahme der Schuld das Vorschriftliche leistet (§ 38 Per. 3. 4.).

§ 71.

Den Maaßregeln der Sequestration und des öffentlichen Ausbots, so wie den gemeinde-
gerichtlichen Verfügungen, welche §§ 64 bis 68 im Fall ausgebliebener Zahlung vorschrei-
ben, darf sich der Schuldner keinesfalls widersetzen oder durch irgend welchen Widerspruch
deren Ausführung aufzuhalten versuchen. Wegen etwaniger Rechtskränkung hat er sich nach
Statt gefundenem Vollzug ausschließlich an die örtliche Direction und deren vorgesezte
Stellen zu wenden.

§ 72.

Eucht der Schuldner auf anderem, als dem in § 71 vorgeschriebenen, Wege Abhülfe
wegen vermeintlicher Rechtskränkung, bei welcher Autorität und unter welchem Vorwand es
auch sei: so hat er damit alles Recht auf fernere Belassung des Pfandbriefs-Darlehns
unausbleiblich und für immer verwirkt, angesehen alle Inhibitorien und ähnliche-hindernde
Maaßregeln, wer sie auch anordne, durchaus effectlos und in sich null und nichtig sind.

In fidem:

Oberb. Secretair Stövern.



